Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an die litterarische Gesellschaft in Luzern, für unsre Vaterlandsvertheidiger unter den 18000 Mann

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-543044

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und wie verhält die helvetische Constitution, die das eigene vor allen andern Constitutionen voraus hat (?) daß sie auf moralische Volksverbesserung, als auf ihren höchsten Endzwek, hinzielt, sich zur Religion? Das ist das schwierige Problem, von dessen Lösung nichts geringers, als die Möglichkeit oder Unmöglichkeit unsers Staatszweks abhängt." — Nun folgt ein critischer Commentar des 6. Art. der Constitution Ueber den unbestimmten und unphilosophischen Anfang dieses Art.: „Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt", sind wir bald mit dem Verfasser einverstanden — aber wenn er uns nun beweist, das catholische und protestantische Religionsbekenntniß würden in Helvetien nicht mehr frei seyn, wenn andere Religionscultus neben ihnen aufkommen sollten — weil auch die helvetische Gesezgebung nicht mehr frei wäre, wenn jedermann in Helvetien Gesetze machen könnte — so wissen wir wahrlich nicht, ob wir uns über die Behauptung oder über den Beweis mehr wundern sollen — Und die nachfolgende Umschreibung des 6ten Art. der Constitution, scheint uns wohl eine Erklarung aber weder eine Allerbefriedigendste noch Allerdeutlichste zu seyn: „Die innere unbeschränkte Gewissensfreiheit, die ohnehin kein Gegenstand bürgerlicher Gesezgebung seyn kann, vorausgesezt: sichert die Constitution, auch die äussere Religionsfreiheit, die freie Mittheilung religiöser Ueberzeugungen und Gesinnungen zu; aber unter der ausdrüklichen Einschrankung, welche die Erhaltung der allgemeinen Ordnung und des innern Friedens erfodert. Die Ausübung der bisher in Helvetien bestehenden Religionen bleibt fernerhin rechtmäßig, doch unter der Bedingung, daß nicht die eine sich zum Nachtheil der andern heben, und zu irgend einer Art von Praeminenz oder Oberherschaft anstreben dürfe. Der öffentliche Gottesdienst ist daher ein Objekt der schüzenden und bewachenden Staatspolizei, und da der oberste Zwek unsers bürgerlichen Vereins sittlich ist, so ist der Staat befugt und verbunden, von der Lehrform, sowohl was den didaktischen als den praktischen Theil derselben betrifft, Erkundigung einzuziehen, um beiden eine moralische Richtung zu verschaffen. Verhältniße einer Kirchenpartei mit einem fremden Oberhaupte, Collision mit der Souverainitat des Staats oder mit dem besondern Wohl der helvetischen Republik und ihrem Versittlichungszwecke können gar nicht statt haben. Hier ist mithin die Grenze, wo die äussere Gewissens- und Religionsfreiheit völlig aufhört.

6. Vermischtes. Anfragen und Anekdoten. Anhang. Schreiben des Ministers der Wissenschaften an die Regierungsstatthalter über das religiöse Fest am 6ten Sept. 98. — Der Minister der Wissenschaften an die Religionslehrer Helvetiens über ihre Pflichten und Bestimmung, 98. Der Beschluß des Vollz. Direkt. über die Errichtung der Erziehungsräthe.

Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an die litterarische Gesellschaft in Luzern, für unsre Vaterlandsvertheidiger unter den 18,000 Mann.

(Fortsetzung.)

(S. Rep. B. III. S. 324. und 387.)

No. 57. B. Knoll von Luzern. 16 Fr.
58. Deus providebit. 32 Fr.
59. Krieger; Vaterlandsvertheidiger, strebet so nach eurem vorgesteckten Ziele hin, daß ihr es auch erreichet. 16 Fr.
60. Hs. Jak. Hindermeister von Schwamendingen. 2 Fr.
61. Das Distriktsgericht Brugg. 200 Fr.
62. Pfarrverwalter Alois Theiler zu Büren, von Patrioten gesammelt. 16 Fr.
63. Aus Schwanden, Kanton Linth, mit Freude zur Rettung des Vaterlandes. 32 Fr.
64. Aus dem Distrikt Glarus, Kant. Linth; von einem Vaterlandsfreund. 32 Fr.
65. Aus dem Distrikt Bremgarten, Kant. Baden. Mein Sohn hast du wenig, so befleiße dich auch das Wenige gern mitzutheilen. 1 Dukat.
66. Aus dem Kant. Zürich. L. W. 4 Fr.
67. B. Joh. Jak. Herrose in Arau. 16 Fr.
68. B. Jos. Reinhard, Mahler von Luzern, mit redlichem Herzenswunsche viel Glük der Regierung von Helvetien. 32 Fr.
69. B. Troll von Winterthur. Ich bin über wenig getreu. 2 Fr.

Die Gesellschaft in Luzern hat in ihrer Sitzung am 28 April beschlossen, den constituirten Gewalten des Kantons Argau, denen der Fond für die 18,000, so ausgezeichnet großmüthige Beiträge schuldig ist, besondere Dankzuschriften zu übersenden.

Druckfehler

Im St. 60. Seite 484. Spalt 2. Zeile 19. von unten — statt Raub, lies Staub.